

Band 785/Lö

Fortsetzung der Hauptverhandlung
am Mittwoch, den 2. Februar 1977
um 10.02 Uhr

(176. Verhandlungstag)

Gericht und Bundesanwaltschaft erscheinen in der-selben Besetzung wie am 175. Verhandlungstag.

Als Urkundsbeamte sind anwesend:

Just.Ass. Clemens

Just.Ass. Scholze.

Die Angeklagten sind nicht anwesend.

Als deren Verteidiger sind erschienen, Rechtsanwälte Dr. Augst (als Vertreter von RA Eggler), Künzel, Schnabel, Schwarz, Herzberg (als ministeriell bestallter Vertreter von RA Schlaegel) und Grigat.

V.: Die Sitzung wird fortgesetzt.

Die Verteidigung ist gewährleistet. Für Herrn Rechtsanwalt Eggler ist Herr Rechtsanwalt Augst erschienen; die Vertretung wird genehmigt.

Warum Herr Rechtsanwalt Schily nicht da ist, ist nicht bekannt.

Für Herrn Rechtsanwalt Schlaegel, Herr Rechtsanwalt Herzberg.

Der Senat hatte den heutigen Verhandlungstag Herrn Rechtsanwalt Schily für die etwaige Ladung des Herrn Petersen zur Verfügung gestellt. Herr Schily hat diese Gelegenheit nicht wahrgenommen. Er hat in einem Schriftsatz erklärt warum nicht, nämlich, weil Herr Opitz - ebenfalls Polizeibeamter aus Hamburg - erkrankt sei und es unzweckmäßig sei - nach Auffassung von Rechtsanwalt Schily -, Herrn Petersen ohne Herrn Opitz zu laden, da sich möglicherweise aus der Vernehmung des anderen Vorhalte für den einen und umgekehrt ergeben könnten. Wir haben also heute keinen Zeugen.
 Der...

OSTA Z.: Herr Vorsitzender,...

Band 785/Lö

V.: Bitte.

OSTa Z.: ...ich möchte in dem Zusammenhang einen Antrag stellen.

V.: Ja, wenn...

OSTa Z.: Ich kann es auch gern zurückstellen; ich möchte es nur ankündigen.

V.: Ja, ich wollte das noch bekanntgeben. Der Zeuge Mordhorst ist nach einer Auskunft vom 31. Januar immer noch ^{nicht}vernehmungsfähig - auch nicht am Krankenbett -; möglicherweise wird in der nächsten Woche eine ärztliche Auskunft ergehen können, die günstiger ist. Jedenfalls hat der Senat zunächst die kommissarische Vernehmung des Zeugen Mordhorst mal angeordnet, damit keine Zeit verlorengelht, und hat das Amtsgericht Hamburg um die Vernehmung dieses Zeugen ersucht.

Wir haben ferner aufgrund des Beweisantrages ^{Vermerk aus den} diesen Verwaltungsverfahren, welche dem Verwaltungsrechtstreit Ensslin gegen Bundesrepublik Deutschland beigelegt sind, zugezogen. Ich beabsichtige, diesen Vermerk, soweit beantragt, vorzulesen nach § 249; sind irgendwelche Einwendungen oder Bemerkungen? Ich sehe nicht.

Gemäß § 249 StPO wird aus der dem Protokoll als Anl. 1 beigelegten beglaubigten Ablichtung eines Vermerks in den Akten des Obergerichtes Nordrhein-Westfalen Az.: I B 1590/76 die mit gekennzeichnete Stelle (Bl. 13298 d. Prot.) verlesen.

Soweit die Verlesung. Es folgen noch einige Sätze, die hier nicht verlesen werden sollen. Es kommt dann:

Schreiben: "Da findet sich dann der Entwurf bzw. der Durchschlag eines Schreibens an Herrn Rechtsanwalt Schily, welcher von Herrn Dr. Corves wohl unterschrieben ist.

Es folgt dann noch ein Punkt: "3. Schreiben: "Das ist nicht abgelichtet; und es heißt weiter: "Beglaubigt, Münster (Westfalen), den 28. Jan. 1976, Verwaltungsgerichtsangestellte als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle"; die Unterschrift selbst ist kaum lesbar. Außerdem das Dienstsiegel: "Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen I. Senat"

Im Zusammenhang mit dieser Verlesung dann, ist folgender Beschluß zu verkünden:

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen

44 MÜNSTER, DEN 28. Jan. 1977
AEGIDIJKIRCHPLATZ 5
POSTFACH 6309
FERNRUF (0251) 505.212

I. Senat

Az.: I B 1590/76

Es wird gebeten, bei allen Eingaben
nebenstehendes Aktenzeichen anzugeben.

Postanschrift: Oberverwaltungsgericht Münster, 44 Münster,
Postfach 6309

Dort. Az. 2 StE (OLG Stgt) 1/74

An das
Oberlandesgericht Stuttgart
Asperger Str. 49
7000 Stuttgart 40

Oberlandesgericht
Stuttgart
Eing.: 3 1. JAN. 1977
Anl. Kost.M.

L

J

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
Antrag des Anwalt des Schriftsatzes
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
Berufungsschrift
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
der
Beschwerdeschrift

In dem Verwaltungsrechtsstreit
Ensslin ./ Bundesrepublik Deutschland

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt

--- Stellungnahme binnen --- Wochen / Monaten wird in --- facher Ausfertigung --- erbeten --- anheimgestellt. ---
werden je eine begl. Ablichtung von Bl. 7 u. 8 der genannten Verwaltungsvorgänge
des Bundesministers der Justiz übersandt.

Anlagen 2 gez. Cecior, Richter am OVG

Beglaubigt:
XXXXXXXXXXXX

Andreas
Angestellter

Unterabteilungsleiter II B

Bonn, den 2. Juli 1976

Hausruf 4220

Betr.: Aussagegenehmigung für Herrn Generalbundesanwalt Siegfried Buback für das Strafverfahren gegen Baader u.a. (OLG Stuttgart 2 StE 1/74)

Bezug: Schreiben des Rechtsanwalts Otto Schily vom 28. Juni 1976

1. V e r m e r k

Ich habe die Angelegenheit telefonisch mit Herrn Generalbundesanwalt Buback erörtert. Er teilte mit, daß es sich bei diesem Vernehmungsantrag um einen Propagandaantrag handelt, der insbesondere dazu dienen sollte, die in der nächsten Woche anstehende Vernehmung des Zeugen Müller zu torpedieren. Er bat dringend eine Entscheidung über die Aussagegenehmigung nicht alsbald zu treffen.

Buback neigte offenbar dazu, eine gänzliche Versagung der Aussagegenehmigung zu empfehlen; demgegenüber habe ich gewisse Bedenken geäußert. Buback hielt eine mündliche Erörterung des Problems in Bonn in der nächsten Woche für zweckmäßig bzw. notwendig. Dem habe ich zugestimmt; deshalb haben wir die denkbaren Möglichkeiten einer differenzierenden Behandlung der Aussagegenehmigung zu den Punkten 1 bis 3 oder von eingeschränkten Aussagegenehmigungen nur vorläufig und cursorisch erörtert. Eine Entscheidung bis zum 6. Juli ist auch aus meiner Sicht aus den verschiedensten Gründen weder wünschenswert noch möglich.

2. S c h r e i b e n:

2. Juli 1976

4220

Herrn
 Otto Schily
 Rechtsanwalt
 Schaperstraße 15 I
 1 Berlin 15

*H. Nr. 2.3.4
 am 2.7.76/h
 ab 2/7. Sa.*

Betr.: Aussagegenehmigung für Herrn Generalbundesanwalt
 Siegfried Buback für das Strafverfahren gegen
 Baader u.a. (OLG Stuttgart 2 StE 1/74)

Bezug: Ihr Schreiben vom 28. Juni 1976 - V/Si -

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens vom 28. Juni und teile mit, daß eine Entscheidung über die erbetene Aussagegenehmigung keinesfalls bis zu dem von Ihnen genannten Termin möglich sein wird. Zur gegebenen Zeit komme ich auf die Angelegenheit zurück.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

zU

(Dr. Corves)

3. S c h r e i b e n:



Beglaubigt

Münster (Westf.), den 28. JAN. 1976

Wickert

Verwaltungsgerichtsangestellter
 als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Der von Rechtsanwalt Schily gestellte Antrag, Herrn Dr. Corves und Herrn Generalbundesanwalt Buback als Zeugen zu vernehmen, wird abgelehnt.

Gründe:

Die Zeugen sollen bekunden, daß sich Herr Generalbundesanwalt Buback in der Weise geäußert hat, wie es in dem soeben verlesenen Vermerk vom 2. 7. 76 niedergelegt ist. Die Behauptung wird so behandelt, als wäre die behauptete Tatsache wahr (§ 244 Abs. 3 Satz 2 StPO).

Der Gerichtswachtmeister übergibt eine Aktennotiz vom 2.2.77 dem Gericht.

Diese wird als Anlage 2 zu Protokoll genommen.

Ich erhalte soeben den Vermerk zugereicht:

"Notiz vom 2. 2. 77, 10.05 Uhr. Das Rechtsanwaltsbüro Schily teilte mit, daß Herr Rechtsanwalt Schily die Maschine verpasst habe. Er bittet um Mitteilung, ob heute nachmittag Sitzung ist, dann könnte er mit der Maschine um 11.55 Uhr noch fliegen". Von der Geschäftsstelle hier aufgenommen. Das wäre an sich schon das Ende des für heute vorgesehenen Programmes.

Es ist dann noch zu erwägen, daß auf nächsten Dienstag Herr Bundesanwalt Kaul als Zeuge geladen werden kann; kann von der Bundesanwaltschaft irgendwelche Auskunft gegeben werden, ob die Aussagegenehmigung schon vorliegt?

BA Dr.Wu.: Herr Vorsitzender, es ist mir in Aussicht gestellt worden, daß dann, wenn Herr Kaul vom Urlaub zurück ist, auch eine Aussagegenehmigung vorliegen wird.

V.: Und das wäre Ende dieser Woche?

BA Dr.Wu.: Beginn der nächsten Woche.

V.: Beginn der nächsten Woche.

BA. Dr.Wu.: Ja.

V.: So daß wir auf Dienstag die Ladung vorsehen können.

BA. Dr.Wu.: Ja.

V.: Danke.

Der nächste Punkt ist dann sozusagen Verschiedenes, nämlich, werden irgendwelche Anträge gestellt? Herr Bundesanwalt Zeis, Sie hatten sich schon gemeldet.

OStA Z.: Herr Vorsitzender, ich möchte sowohl einen Antrag stellen, als auch zu der Tatsache, daß der Zeuge Petersen heute wiederum

nicht präsentiert worden ist, Stellung nehmen.

Zuerst mein Antrag:

Die Bundesanwaltschaft beantragt,

Rechtsanwalt Schily keinen neuen Termin zur Präsentation der Zeugen Opitz und Petersen zur Verfügung zu stellen.

2. Sollten diese Zeugen dennoch präsentiert werden, deren Vernehmung gem. § 245 StPO wegen Prozeßverschleppung zurückzuweisen.

Zur Begründung dieses Antrags darf ich auf folgendes hinweisen:

Um das ganze Ausmaß dessen, was in der Hauptverhandlung hier zur Zeit vorsich geht, ermessen zu können, dieses Verhalten der Verteidigung im Zusammenhang mit der Präsentation der Zeugen Opitz und Petersen, wie wir meinen, ein einprägsames und zugleich entlarvendes Beispiel für das, was die Verteidigung in diesem Verfahrensabschnitt mit Nachdruck betreibt, nämlich Prozeßverschleppung.

Zunächst wurde der Verteidigung der 31. 12. 76 zur Vernehmung dieser Zeugen zur Verfügung gestellt; als es dann für diesen Termin Schwierigkeiten wegen der Aussagegenehmigung gab - bezeichnenderweise hat Rechtsanwalt Schily in diesem Zusammenhang gegenüber dem damit befassten Kriminalrat Heinze in Hamburg erklärt, die Entscheidung darüber eile nicht besonders -, wurde als nächster Termin der 10. Januar zur Verfügung gestellt. Die Zeugen waren auch anwesend, die Prozeßsituation an diesem Tage zwischen 16.00 Uhr und 17.00 Uhr auch so, daß die Zeugen noch an diesem Tage, jedenfalls aber dem darauffolgenden Tage hätten vernommen werden können. Was machte Rechtsanwalt Schily, er entließ die Zeugen und lehnte es kategorisch ab, sie - was leicht möglich gewesen wäre - am nächsten Tag, also dem 11. Januar zu präsentieren. Und wieder wurde Rechtsanwalt Schily ein Termin freigehalten, um die Zeugen stellen zu können, nämlich der 25. Januar. Und als alle Prozeßbeteiligten sich auf die Vernehmung dieser Zeugen an diesem Tag eingestellt hatten, fiel Rechtsanwalt Schily eine neue Variante ein, wie man mit der angeblichen Präsentation der Zeugen Opitz und Petersen

Anlage 2 zum Protokoll vom 2. Februar 1977

Notiz vom 2. 2. 1977, 10.05 Uhr.

Das RA.Büro Schily teilte mit, dass Herr RA. Schily die Maschine verpasst habe. Er bittet um Mitteilung, ob heute nachmittag Sitzung ist, ~~dann~~ könnte er mit der Maschine um 11.55 Uhr noch fliegen.


(Benz) A.I.

weiter den Prozeß verzögern könnte. Nun sollte plötzlich erst über den Antrag vom 14. Dezember vergangenen Jahres entschieden werden, daß nämlich die Vernehmung von diesem Tage sachdienlich gewesen sei. Und das, obwohl Rechtsanwalt Schily ganz genau bekannt war, daß über diesen Antrag erst nach Abschluß der Beweisaufnahme entschieden werden konnte. Und wieder wird Rechtsanwalt Schily ein weiterer Sitzungstag zur Verfügung gestellt, um nun endlich die Zeugen zu präsentieren, nämlich der heutige. Und wer wiederum die Zeugen nicht lädt, ist Rechtsanwalt Schily, diesmal mit der Scheinbegründung, ~~daß~~ weil der Zeuge Opitz erkrankt sei und möglicherweise nach der Aussage des Zeugen Petersen dieser dem Zeugen Opitz gegenübergestellt werden müßte, komme nur eine Ladung beider Zeugen in Betracht. Daß diese Begründung auch wieder nur ein Scheinargument ist, ergibt sich schon daraus, daß erst nach Vernehmung der beiden Zeugen überhaupt die Frage, ob eine Gegenüberstellung erforderlich sein könnte, sich stellt, ^{und} dann vom pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts abhängt. Das weiß aber auch Herr Rechtsanwalt Schily; aber wenn man den Prozeß verzögern will, ist einem offenbar jedes Mittel recht. Und daß Rechtsanwalt Schily den Prozeß verschleppen, ja sogar platzen lassen will, ergibt sich auch noch aus einem anderen Zusammenhang. Als ^{es} an jenem denkwürdigen 20. Januar Rechtsanwalt Schily, vereint mit ^{den} Rechtsanwälten Heldmann und Weidenhammer, gelungen war, ihren 85. Beweisantrag erfolgreich zu stellen, Ablehnungsantrag erfolgreich zu stellen, ließ Rechtsanwalt Schily wissen, mit der Ablösung des Vorsitzenden Richters Dr. Prinzing nur ein Nahziel erreicht zu haben; Endziel bleibe nach wie vor das Scheitern dieses Verfahrens.

V.: Herr Bundesanwalt Zeis, diese Äußerung ist mir aus der Hauptverhandlung nicht bekannt.

OstA Z.: Ich sagte auch: "Ließ Rechtsanwalt Schily wissen!" Ich habe nicht behauptet, Herr Vorsitzender, daß diese Äußerung in der Hauptverhandlung gefallen sei.

V.: Dann wollen wir doch diese nicht überprüfbare Äußerung am besten außer Betracht lassen. Wir müßten es ja irgendwie verifizieren, nicht?

Band 785/Lö

OSTA Z.: Herr Vorsitzender, ich glaube doch, daß diese - meine Äußerung - soviel Wahrheitsgehalt hat, wie diese des Herrn Rechtsanwalt Schily, wenn er stereotyp behauptet, bei ~~solchen~~ ^{seinen} Ablehnungsgesuchen, die er stellt, daß seine Mad-antin morgens davon Kenntnis erlangt habe, und das versichere^{er} anwaltschaftlich. Ich kann hier auch als Staatsanwalt versichern, daß diese Äußerung gefallen ist, allerdings nicht in diesem Sitzungssaal. Ich komme aber zum Ende und darf noch einen Satz sagen.

Und unter dieser Prozeßmaxime des Herrn Rechtsanwalts muß sein heutiges Verhalten, aber auch sein zukünftiges Verhalten gesehen werden.

V.: Ja, über die Frage, ob nach § 245 irgendwelche Entscheidungen wegen Verschleppung zu treffen sind, wird natürlich erst zu entscheiden sein, wenn eine nochmalige Präsentation vorkommt, unter Berücksichtigung sämtlicher dann gegebenen Umstände. Ich muß allerdings, Herr Bundesanwalt Zeis, was nun den Vorfall vom 10. 1. 77 anlangt, da ist etwas zu verbessern. In der Tat ist der Senat, wenn ich es recht im Kopf habe, am 10. 1. 77 mit einem unerledigten Ablehnungsantrag aus der Sitzung gegangen und die Fortsetzung die war, wenn ich mich recht entsinne, dann erst am darauffolgenden Donnerstag, also nicht am kommenden Tag, sondern erst 2 Tage später.

OSTA Z.: Ich kann es gerne nachprüfen.

V.: So daß möglicherweise also hier die Präsentation in der Tat gewisse Ungewissheiten mit sich hatte.

OSTA Z.: Herr Vorsitzender, wenn ich noch bemerken darf?

V.: Das nur zu diesem Punkte, rein tatsächlich.

OSTA Z.: Ja, ich meine mich aber nicht zu täuschen, denn ich erinnere mich mit Sicherheit daran jetzt, daß der damalige ^{Herr} Vorsitzender Richter, Herr Rechtsanwalt Schily gefragt habe, ob dann am nächsten Tage die Zeugen vernommen werden sollten. Und Herr Rechtsanwalt Schily antwortete: Nein.

V.: Diese Äußerung ist gefallen; nur haben wir am nächsten Tag eben tatsächlich nicht verhandelt. Also das ist...

OSTA Z.: Ja, aber erst im Hinblick darauf, daß Herr Rechtsanwalt Schily es kategorisch abgelehnt hat, am nächsten Tag mit der Vernehmung der Zeugen zu beginnen. Aber wie gesagt,

ich kann es gerne nachprüfen.

V.: Das weiß ich nicht, weil ich die neue Terminverfügung
- weil abgelehnt - nicht irgendwie zu verantworten und
beeinflusst habe, nicht.

Sind Sie am Ende Ihrer Erklärung?

OStA Z.: Ja.

V.: Ja, dann ist hier nichts mehr zu tun heute, wenn sonstige
Wortmeldungen geäußert werden? Nicht.

Dann setzen wir fort am Dienstag, den 8. Februar 77,
9.00 Uhr. Alle Beteiligten mögen sich darauf einrichten,
daß Herr Bundesanwalt Kaul als Zeuge vernommen wird.
Alle Beteiligten mögen sich bitte auch darauf ein-
richten, daß möglicherweise am Mittwoch fortgesetzt
werden kann, möglicherweise auch am Donnerstag, das
läßt sich jetzt noch nicht absehen, aber also die
Fortsetzung der Verhandlung auf jeden Fall am Dienstag,
8. Februar 77, 9.00 Uhr.

BA Dr. Wu.: Eine Frage, Herr Vorsitzender.

V.: Bitte sehr.

BA Dr. Wu.: Ist inzwischen ein Beweisantrag bezüglich Bundes-
anwalt Krüger eingegangen von Herrn Rechtsanwalt Schily?

V.: Ist nicht eingegangen, nein. Herr Rechtsanwalt Schily
hatte mich gestern noch angerufen und hatte erwähnt,
er überlege es sich also jetzt wirklich, ob er einen
Beweisantrag Krüger stellen wolle. Und ich wollte ihn
heute früh darauf ansprechen, ob nun, anders als ver-
gangene Woche, die Zeit reif sei; aber, wie gesagt, ich
habe keinen Gesprächspartner im Augenblick.

BA Dr. Wu.: Ja, wir wollen nur wissen, wieviel Herren von
der Bundesanwaltschaft wann bereitgestellt werden müssen
für das Verfahren, deswegen erkundige ich mich; denn
offenbar geht der Kreis ja jetzt noch weiter.

V.: Auch diese Frage kann ich leider nicht beantworten.

BA Dr. Wu.: Ich weiß es, danke.

V.: Damit ist die Sitzung geschlossen.

Ende des 176. Verhandlungstags
um 10.17 Uhr